



## AGB Netzanschluss

genehmigt durch den Verwaltungsrat am 22. September 2015

### Inhaltsverzeichnis

#### Art.

|    |  |
|----|--|
| 1  | Geltungsbereich  |
| 2  | Vertragsgrundlagen                                     |
| 3  | Begriffe   |
| 4  | Rechtsverhältnis                                       |
| 5  | Eigentumsverhältnisse                                  |
| 6  | Niederspannungsinstallationen                          |
| 7  | Durchleitungsrechte                                    |
| 8  | Gemeinsame Anschlussleitung                            |
| 9  | Zutrittsrecht  |
| 10 | Meldepflichtige Arbeiten                               |
| 11 | Anzahl und Art der Anschlüsse                          |
| 12 | Anschlusskategorien                                    |
| 13 | Anschlussbeiträge                                      |
| 14 | Netzanschluss von Erzeugungsanlagen (EEA)              |
| 15 | Erstellung der Messeinrichtung                         |
| 16 | Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage            |
| 17 | Zeitlich befristete Anschlüsse                         |
| 18 | Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen              |
| 19 | Vertretung des Netzanschlussnehmers                    |
| 20 | Übertragung des Vertrages                              |
| 21 | Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien |
| 22 | Haftung  |
| 23 | Änderungen   |
| 24 | Beendigung des Vertragsverhältnisses                   |
| 25 | Datenschutz  |
| 26 | Anwendbares Recht / Rechtsmittel                       |
| 27 | Publikation  |
| 28 | Inkrafttreten  |
| 29 | Anhänge  |



## 1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden AGB Netzanschluss ist der Netzanschluss an das Verteilnetz der Technischen Betriebe Glarus Nord (nachfolgend TBGN). Sie bilden die Grundlage für den Netzanschlussvertrag.

## 2 Vertragsgrundlagen

Basisdokumente der AGB Netzanschluss sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Glarus;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) der Konzessionsvertrag der Gemeinde Glarus Nord;
- d) die Werkvorschriften der TBGN (TAB)

## 3 Begriffe

Die für die vorliegenden AGB massgeblichen Begriffsbestimmungen sind in Anhang 5 zu finden.

## 4 Rechtsverhältnis

- 4.1 Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmer durch eine beauftragte konzessionierte Elektroinstallations-Unternehmung schriftlich mit einer Installations-Anzeige an die TBGN zu richten.
- 4.2 Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den TBGN und dem Netzanschlussnehmer ist der Netzanschluss, d.h. der Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz.
- 4.3 Die TBGN erstellen den Netzanschluss, wenn der vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag vorliegt. Ab Vorliegen der bewilligten Installationsanzeige bei den TBGN kann die Anlage freigeschaltet werden. Dafür muss das durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein.
- 4.4 Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses. Der Netzanschlussnehmer stellt diese den Endverbrauchern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses (z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Stockwerkeigentum) unter Entlastung der TBGN zur Verfügung.



## 5 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist innerhalb von Bauzonen die Parzellengrenze (siehe *Anhang 1*). Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlusspunkt) verschoben. Die Eigentumsabgrenzung im Mittelspannungsnetz ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

## 6 Niederspannungsinstallationen

- 6.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.
- 6.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften der TBGN zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die TBGN über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die periodischen Kontrollen von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 6.3 In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordern die TBGN die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis (SiNa) ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war.
- 6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Netzanschlussnehmers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

## 7 Durchleitungsrechte

- 7.1 Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft den TBGN kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung gemäss Anhang 1. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.
- 7.2 Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt den TBGN gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die TBGN, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen die TBGN und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die TBGN sind berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.



## 8 Gemeinsame Anschlussleitung

- 8.1 Die TBGN sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge sind die TBGN ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch seine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen.
- 8.2 In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlusspunkt verschoben.

## 9 Zutrittsrecht

- 9.1 Den Vertretern der TBGN ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.
- 9.2 Die TBGN können zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Netzanschlussnehmeranlagen Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.
- 9.3 Bei grossen Gewerbebauten und Mehrfamilienhäusern kann mit den Eigentümern vereinbart werden, dass Schlüsselrohre installiert werden. Dazu wird jeweils eine separate Vereinbarung getroffen.

## 10 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Netzanschlussnehmer oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen von den TBGN Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies den TBGN frühzeitig mitzuteilen, damit die TBGN die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, reisten, sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei den TBGN nachgefragt werden, dies gilt auch bei Pflanzungen.

## 11 Anzahl und Art der Anschlüsse

- 11.1 Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die TBGN. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
  - a) die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden usw.) oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen und/oder gleichen Parzelle;
  - b) die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;



- c) die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert;
- d) die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund.

In jedem Fall können die TGBN verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche die gemeinsame Leitung betreibt.

Die TGBN entscheiden bei Ausnahmen zu 11.1. Absatz c) situativ mittels spezieller Vereinbarung.

- 11.2 Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten. Für die Festlegung der Netzanschlusspunkt sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastuktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlusspunkt (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastuktur berücksichtigt. Die TGBN gehen auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von den TGBN abschliessend bestimmt.
- 11.3 Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die den TGBN Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

## 12 Anschlusskategorien

- 12.1 Die TGBN entscheiden aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.
- 12.2 Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 400 Volt. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.
- 12.3 Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 16 kV. Netzanschlussnehmer mit einer bezugsberechtigten Leistung über 400 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer zum Erreichen der Mindestleistung von 400 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.



## 13 Anschlussbeiträge

### 13.1 Allgemein

- 13.1.1 Die TBGN erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- 13.1.2. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

### 13.2 Netzkostenbeitrag

- 13.2.1 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben (im *Anhang 3* ist die Abgrenzung grafisch dargestellt). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag.

#### 13.2.2 Bezugsberechtigte Leistung

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte bezugsberechtigte Leistung in kVA. Bei Niederspannungsnetzanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den in Anhang 4 den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmen die TBGN den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Netzanschlussnehmern mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert an den einzelnen Netzanschlusspunkten (verschachtelt gemessenes 15 minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors  $\cos \phi$ , auf Basis der Kalenderstunde).

- 13.2.3 Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 13.2.4 Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.



#### 13.2.5 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt.

Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmen die TBGN den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag oder die vertraglich vereinbarte installierte Leistung berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

- 13.2.6 Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

### 13.3 Netzananschlussbeitrag

- 13.3.1 Der Netzananschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzananschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzananschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

- 13.3.2 Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Niederspannungsnetzanschlüsse)

Die Bemessung des Netzananschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Hausanschlussversicherung und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstücks. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die TBGN nach den Regeln der Technik bestimmt.

Die Ansätze des pauschalisierten Netzananschlussbeitrages sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Spezielle Netzananschlüsse können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.



- 13.3.3 Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Mittelspannungs-Anschlüsse)  
Der Netzanschlussbeitrag entfällt, sofern die Netzanschlussnehmeranlage den technischen und betrieblichen Anforderungen der TBGN entspricht und den TBGN keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand von den TBGN dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Liegenschaftsbesitzer zu erstellen.
- 13.3.4 Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen  
Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Hausanschlussicherung und der Länge des Anschlusskabels, innerhalb des Grundstücks. Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Für Instandhaltung und Ersatz werden separate Regelungen getroffen. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sie die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen untereinander auf.
- 13.3.5 Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse  
Es wird derselbe Netzanschlussbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben, abzüglich 40%. Der Abzug wird nur für denjenigen Anteil des Netzanschlussbeitrages gewährt, der der Anschlussgrösse des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses entspricht. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Netzanschlussnehmers.
- 13.3.6 Netzanschlussänderungen  
Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.  
  
Netzanschlussanpassungen gehen zu Lasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Leitungen, Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der TBGN.
- 13.3.7 Netzverstärkungen aufgrund von Störungen  
Wenn die Netzverstärkungen aufgrund von Störungen erfolgen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten des Verursachers.
- 13.3.8 Zusätzliche Netzanschlüsse  
Der Netzanschlussnehmer trägt die vollen Kosten für die zusätzlichen Netzanschlüsse.



### 13.3.9 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses innerhalb von Bauzonen gehen zu Lasten der TBGN, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen sowie zusätzlichen, vom Netzanschlussnehmer gewünschten Anschlüssen, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassaden-Renovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die TBGN zu Lasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.

### 13.3.10 Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- a) die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (siehe Grafik im *Anhang 1*);
- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate (*vgl. Anhang 6 und 7*), gemäss den Werkvorschriften für elektrische Installationen der TBGN;
- c) sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern;
- d) Schlüsselrohre oder ähnliche Vorrichtungen.

## 14 Netzanschluss von Erzeugungsanlagen (EEA)

14.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das und den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz von den TBGN sind im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt.

14.2 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zur Netzanschlusspunkt (Einspeisepunkt) sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

14.3 Bedingt die Erzeugungsanlage den Neubau einer Transformatorenstation, so sind die Kosten für diese Transformatorenstation und deren Mittelspannungs-Anschlussleitung bis zum Anschlusspunkt an das bestehende Verteilnetz der TBGN zusätzlich vom Netzanschlussnehmer vollumfänglich zu tragen.



- 14.4 Die TBGN bestimmen die Netzanschlusspunkt aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.
- 14.5 Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln<sup>1</sup> zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- 14.6 Der Netzparallelbetrieb darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung durch die TBGN und einer akkreditierten Inspektionsstelle erfolgen. Bei dieser Abnahme überprüfen die TBGN auch das Vorhandensein der bewilligten Planvorlage durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
- 14.7 Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.

## 15 Erstellung der Messeinrichtung

- 15.1 Die Erstellung der Messeinrichtung auf der Netzebene 7 richtet sich nach den Werkvorschriften (TAB).
- 15.2 Für die Erstellung der Messeinrichtung auf der Netzebene 5, wird mit dem Netzanschlussnehmer eine gemeinsame Lösung erarbeitet und von den TBGN abschliessend bestimmt. Die Details werden im Netzanschluss-Vertrag vereinbart.

## 16 Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage

- 16.1 Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung dieses Netzanschlussvertrages.
- 16.2 Falls der Netzanschlussnehmer den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

## 17 Zeitlich befristete Anschlüsse

- 17.1 Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellen die TBGN zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellen für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung. Zeitlich befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Technische Richtlinien zur Beurteilung von Netzurückwirkungen gemäss VSE 301/004 (D-Deutschland, A-Österreich, CH-Schweiz, CZ-Tschechien)



17.2 Die detaillierten Angaben für zeitlich befristete Anschlüsse sind in einer separaten Richtlinie festgelegt. Diese wird durch die Geschäftsleitung TBGN erlassen.

## 18 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

18.1 Netzkostenbeiträge werden mit der Genehmigung der Installations-Anzeige zur Zahlung fällig (siehe *Anhang 8*).

Netzanschlussbeiträge werden nach Erstellen der Elektro-Zuleitung zur Zahlung fällig (siehe *Anhang 8*).

18.2 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBGN gestattet.

18.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutzten Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit der letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die TBGN sind berechtigt bei erneutem Ausbleiben der Zahlung trotz zweimaliger Mahnung die Energielieferung bis zur Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen zu sperren.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Plombierung, Deplombierung usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Bei der zweiten Mahnung mit dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung wird eine Mahngebühr erhoben. Bei einer Unterbrechung der Energielieferung geht eine Gebühr zulasten des Kunden. Diese Gebühr wird im Voraus zusammen mit den offenen Rechnungen eingefordert (vgl. *Anhang*).

18.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung berichtigt werden.

## 19 Vertretung des Netzanschlussnehmers

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Netzinfrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer den TBGN gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

## 20 Übertragung des Vertrages

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 21 Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien

- 
- 21.1 Umgeht der Netzanschlussnehmer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien oder begeht er eine Täuschung der TBGN, hat er die TBGN für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGN behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 21.2 Wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien und/oder des Netzanschlussvertrages verstösst, sind die TBGN nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere:
- a) wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen;
  - b) wenn den Beauftragten von den TBGN der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
  - c) wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft.
  - d) Wenn die Sicherheit von Personen und Sachen gefährdet ist; dies gilt auch für temporäre Anlagen. (NIV Art. 40 Abs. 1)
- 21.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die TBGN befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den TBGN. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die TBGN entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 22 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

## 23 Änderungen

- 23.1 Die TBGN sind berechtigt, die Netzanschlussrichtlinien jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netzanschlussnehmer werden darüber in geeigneter Weise informiert.
- 23.2 Die TBGN legen die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrages zur Folge.



## 24 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 24.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer dauert grundsätzlich solange der Netzanschluss besteht.
- 24.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- 24.3 Die TBGN sind in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt:
- a) wenn der Netzanschluss länger als 5 Jahre nicht genutzt wurde;
  - b) wenn den TBGN für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen;
  - c) wenn die TBGN den Netzanschluss aufgrund äusserer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abbrechen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

## 25 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen oder zugänglich gemachten Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

## 26 Anwendbares Recht / Rechtsmittel

- 26.1 Die vorliegenden AGB Netzanschluss unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Glarus Nord.
- 26.2 Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung gestützt auf die vorliegenden AGB und der zugehörigen Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der TBGN innert 30 Tagen ab deren Zustellung schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen Beschwerde geführt werden.
- 26.3 Gegen Rechnung gestützt auf diese ABG und die dazugehörigen Reglemente kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung Einsprache bei den TBGN erhoben werden.
- 26.4 Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.
- 26.5 Während des Austragens von Streitigkeiten darf der Netzanschluss nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten bleiben die Ziffern 21.2 und 21.3.

Auf Verlangen der TBGN sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.



## **27 Publikation**

Die Netzanschlussrichtlinien können bei den TBGN oder auf der Homepage der TBGN, [www.tbgn.ch](http://www.tbgn.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

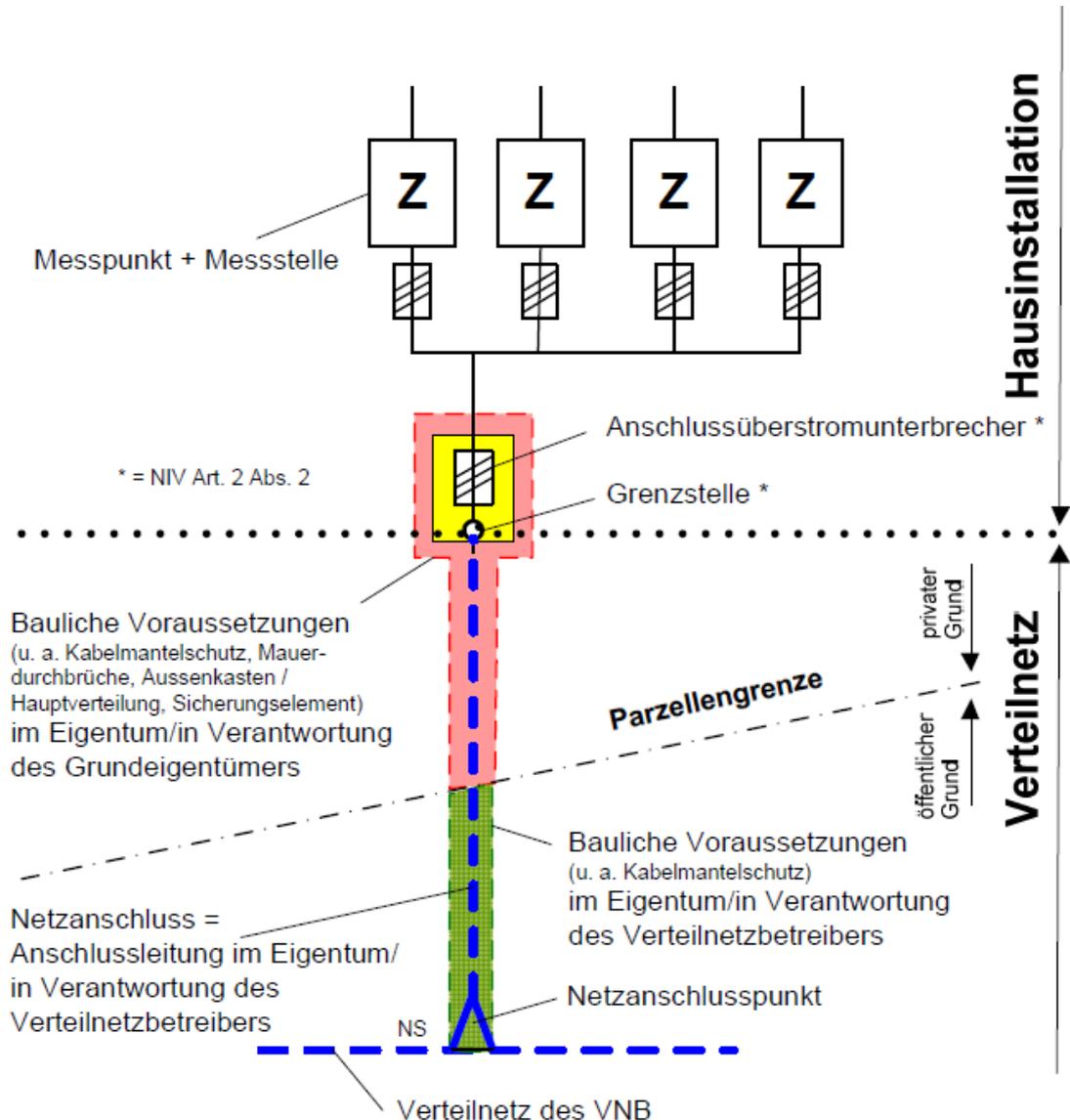
## **28 Inkrafttreten**

Diese Netzanschlussrichtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Kostenpflichtigen Aufwendungen werden durch die Geschäftsleitung beschlossen und auf den gleichen Zeitpunkt wie die AGB Netzanschluss in Kraft gesetzt.

## **29 Anhänge**

## Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



### Legende

VN(B) Verteilnetz(Betreiber)  
 HI Hausinstallation  
 Z Zähler / Messstelle / Messpunkt  
 NS Niederspannung (z.B. 0.4 kV)

○ Grenzstelle

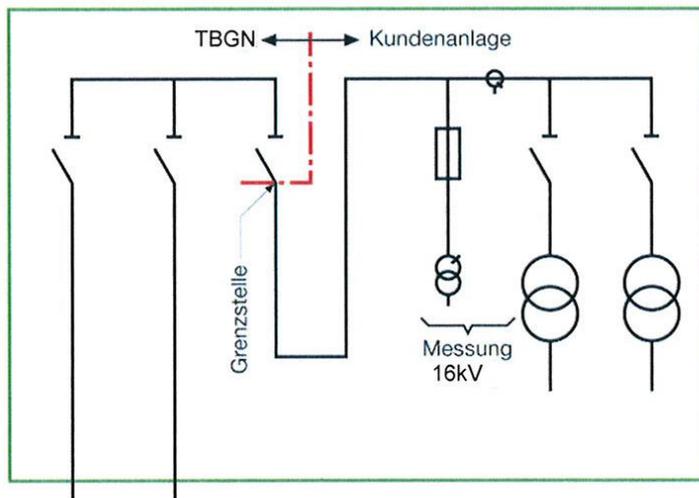
□ Z VNB Zähler / Messstelle

▨ Sicherung / Schutz

△ Netzanschlusspunkt

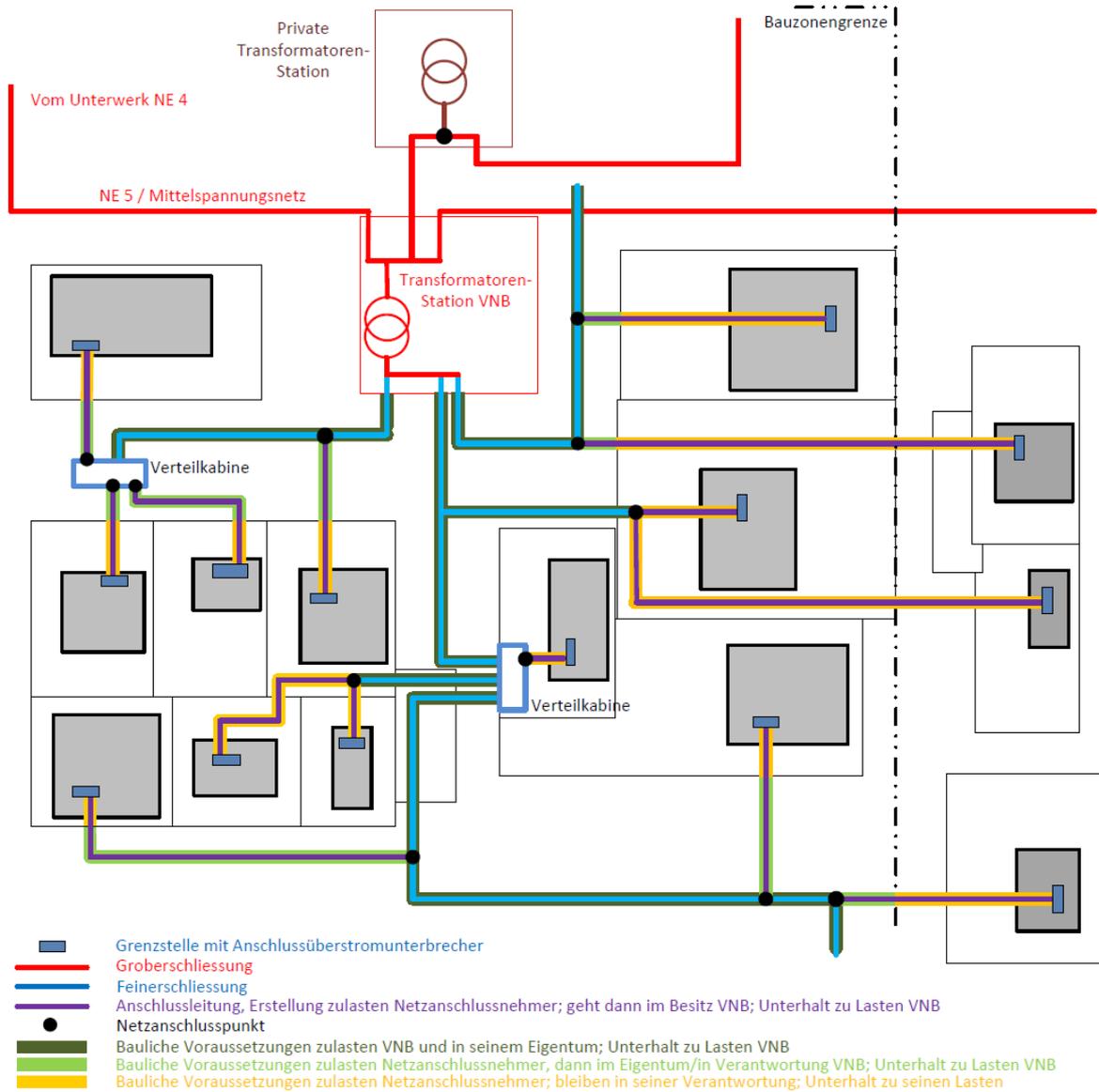
(Quelle: VSE\_NA-RR\_2013)

## Anhang 2: Abgrenzung im Mittelspannungsnetz (NE5)



- Eigentumsgrenze
- Transformatorstation

### Anhang 3: Abgrenzung im Niederspannungsnetz



(Quelle: VSE\_NA-RR\_2013)



#### Anhang 4: Zuordnung Anschlussstromunterbrecher / bezugsberechtigte Leistung

| Netzanschlussbeitrag  | Netzkostenbeitrag                |
|---|----------------------------------|
| Anschlussüberstromunterbrecher Nennstromstärke<br>in Ampere (A) | Bezugsberechtigte Leistung (kVA) |
| 25 A  | 17 kVA                           |
| 40 A  | 28 kVA                           |
| 63 A  | 44 kVA                           |
| 80 A  | 55 kVA                           |
| 100 A   | 69 kVA                           |
| 125 A   | 87 kVA                           |
| 160 A   | 111 kVA                          |
| 200 A   | 139 kVA                          |
| 224 A   | 155 kVA                          |
| 250 A   | 173 kVA                          |
| 315 A   | 218 kVA                          |
| 355 A   | 246 kVA                          |
| 400 A   | 277 kVA                          |
| 500 A   | 347 kVA                          |
| 630 A   | 437 kVA                          |



## Anhang 5: Begriffe

### Anschlussbeitrag

Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

### Anschlusspunkt

Ort an welchem die Netzanbindung des Netzanschlussnehmers erfolgt. Grenze der betrieblichen Verantwortung (Grenzstelle) zwischen Netzbetreibern einerseits und Netzanschlussnehmern andererseits, gleichzeitig auch Übergabestelle für den Energieaustausch.

### Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

### Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Das Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; das Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

### Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte und im Netzanschlussvertrag festgehaltene maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

### Erzeuger

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteilen zur Erzeugung von Elektrizität in der Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist.

### Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt:

$$S = U \times I \times \sqrt{3} \quad (1'000 \text{ VA} = 1 \text{ kVA})$$

wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere [A] ist.

### Netzanschlussnehmer

Ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.



### **Feinerschliessung**

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorstation.

### **Grenzstelle**

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber.

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (*Anhang 1*).

Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschienenentrenner) vor dem Messfeld (*Anhang 2*). Die Grenzstelle wird vertraglich festgelegt.

### **Groberschliessung**

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

### **Mittelspannung (MS) / NE5**

In Verteilnetzen der TBGN beträgt die Mittelspannung 16 kV.

### **Netzanschluss**

Die technische / physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

### **Netzanschlussbeitrag (Anschluss ans Elektro-Netz)**

Beitrag an die Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses und für allfällige Netz-anpassungen.

### **Netzanschlusspunkt**

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

### **Netzanschlussvertrag**

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Grundeigentümer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

### **Netzkostenbeitrag (Grob- und Feinerschliessung)**

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

### **Netzurückwirkungen**

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

### **Niederspannung (NS) / NE7**

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der TBGN 400/230 Volt.

**Transformatorstation**

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

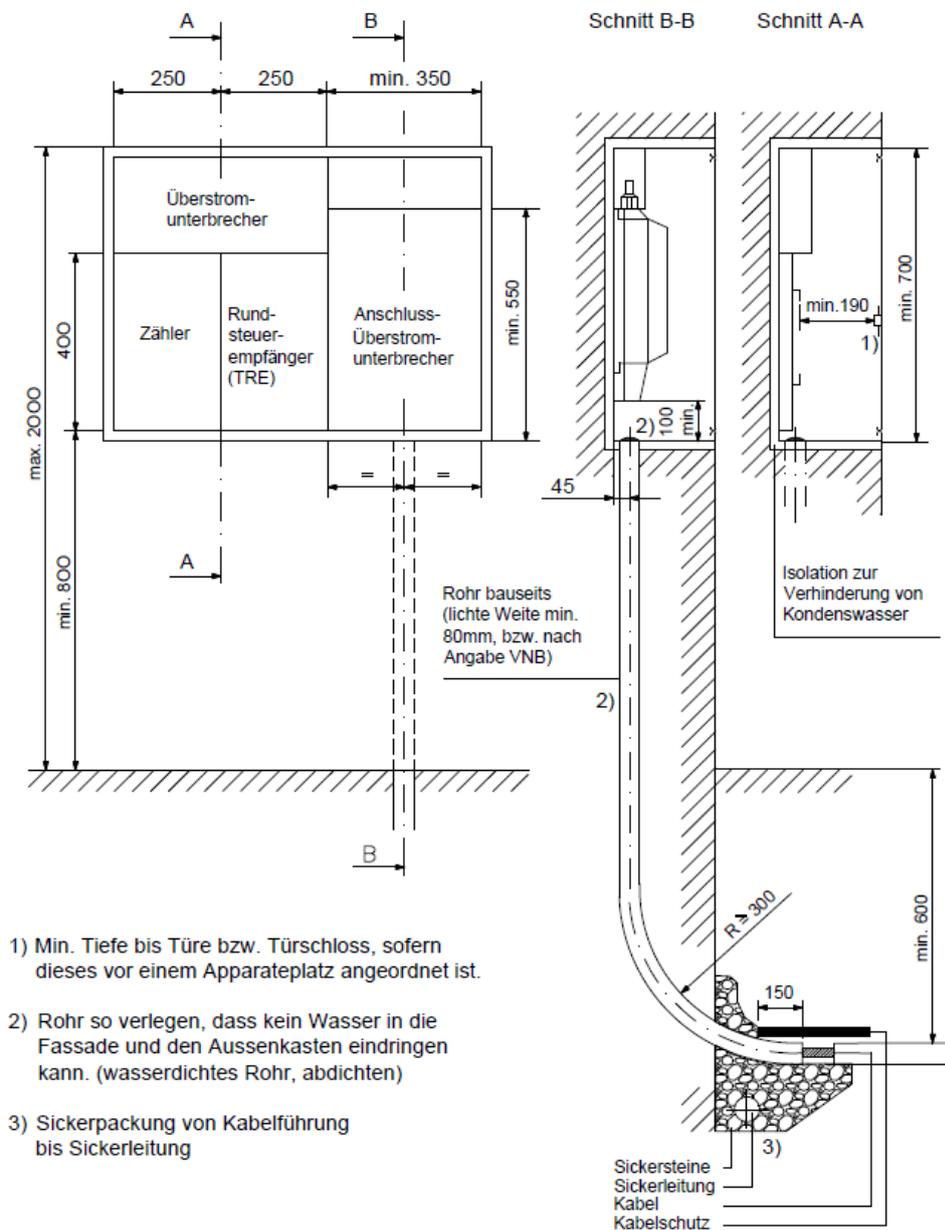
**Verteilkabine**

Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.

## Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten

Ein- und Mehrfamilienhäuser erhalten in der Regel eine Kabeleinführung mit einer gemeinsamen Anschlusssicherung in einem Aussenkasten. Bei Reihenhäusern hat die Verbindung zu den einzelnen Häusern installationsseitig durch eine Reihenausleitung mit einer Haussicherung in jedem Gebäude zu erfolgen.

Ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht jederzeit möglich (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Schützenhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Pumpenhäuser, Werkstätten, Relais- und Signalstationen, Zivilschutzanlagen, usw.) müssen Anschlusssicherungen und Messeinrichtungen von aussen allgemein zugänglich sein.



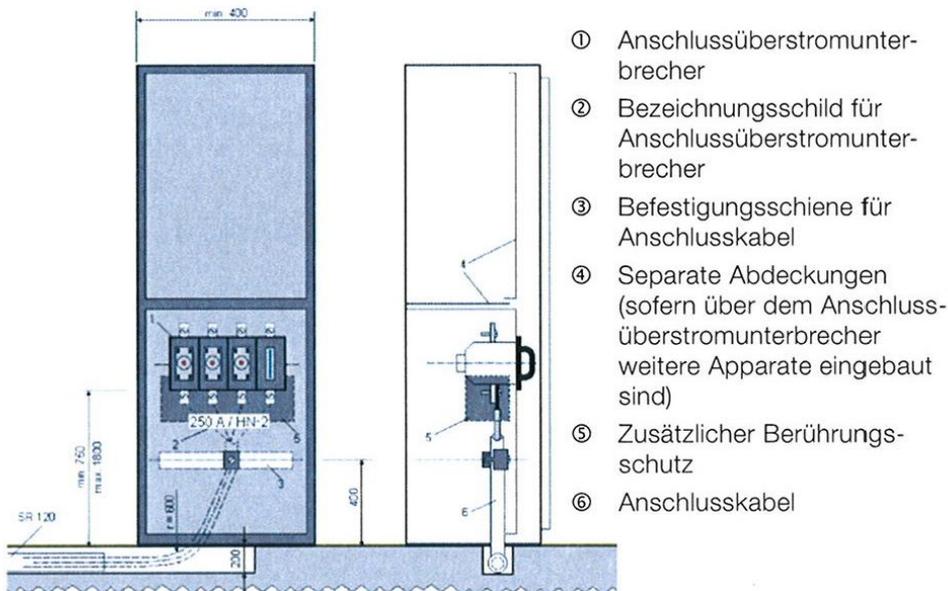
Quelle: Koordinierte Werkvorschriften 2015 – A 4.12/2

## Anhang 7: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenkasten

Bei Anschlüssen direkt in Schalt- und Verteilanlagen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Montage der Anschlussüberstromunterbrecher direkt in die Schalt- und Verteiltafeln ist nur mit Bewilligung des Werkes gestattet. In diesem Fall ist dem Werk vorgängig eine entsprechende Zeichnung mit Angabe von Abmessung, Typ und Fabrikat des Anschlussüberstromunterbrechers zur Genehmigung einzureichen (WV A-4.23).

Beispiel für von vorne zugängliche Anschlüsse mit einer Variante (Prinzip) der Gebäudeeinführung:



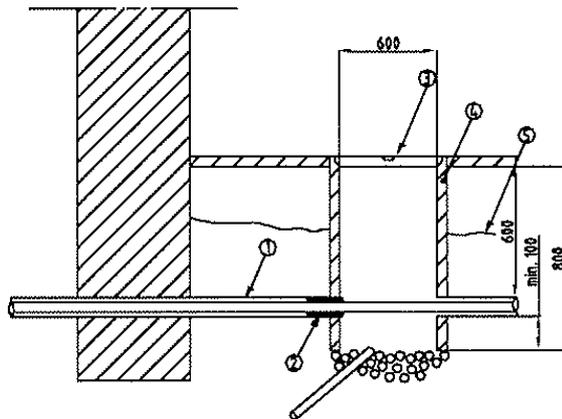
### Einführung nach Angaben des Werkes

Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!). Baugrube mit Beton- oder Stahlträger überbrücken.



Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernehmen die TBGN keine Haftung.

## Anordnung Entwässerung für Innenkasten



- ① Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
  - ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
  - ③ Schachtdeckel mit Radlast ja nach Ort 1t oder 5t
  - ④ Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung oder genügender Versickerung
  - ⑤ Kabelwarnband
- In korrosionsgefährlichen, feuer- oder explosionsgefährdeten Bereichen und Räumen sind Anschlussleitungen nicht zulässig.
  - Anschlussleitungen sind wie folgt zu verlegen:
    - Isolierte Einzelleiter, gemeinsam in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 7kV, 50Hz, 1 Min.
    - Isolierte Einzelleiter, einzeln in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 3.5kV, 50Hz, 1 Min.
  - Es ist darauf zu achten, dass die Rohrbogen bzw. Einführungsrohre mit Gefälle nach aussen verlegt werden und auf geeignete Weise abgedichtet werden. Geeignete Abdichtungen:
    - Im Normalfall (Rohre, Kernbohrungen): Raychem RDSS
    - In anderen Fällen (ungeeignete Öffnung usw.): Cellpack-Spachtelmasse LG500

Einführung von Fall zu Fall auf der Baustelle abklären

## Anhang 8: Ansätze für den Anschlussbeitrag

### 1 Ansätze für den Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

| Netzanschlussbeitrag   |   | Netzkostenbeitrag                   |   |   |
|------------------------|---|-------------------------------------|---|---|
| mit HAK<br>Fr. 60.00/A | Anschlussüberstromunterbrecher<br>Nennstromstärke in Ampere (A) | Bezugsberechtigte<br>Leistung (kVA) | Spezifischer<br>Netzkosten-<br>beitrag<br>Fr.<br>350.00/kVA | Akonto<br>EFH / MFH /<br>Gewerbe /<br>Industrie |
| 1'500.00               | 25 A  | 17 kVA                              | 5'950.00  |   |
| 2'400.00               | 40 A  | 28 kVA                              | 9'800.00  | 1 - 3   |
| 3'780.00               | 63 A  | 44 kVA                              | 15'400.00   | 4 - 9   |
| 4'800.00               | 80 A  | 55 kVA                              | 19'250.00   | 10 - 15   |
| 6'000.00               | 100 A   | 69 kVA                              | 24'150.00   | 16 - 21   |
| 7'500.00               | 125 A   | 87 kVA                              | 30'450.00   | 22 - 30   |
| 9'600.00               | 160 A   | 111 kVA                             | 38'850.00   |   |
| 12'000.00              | 200 A   | 139 kVA                             | 48'650.00   |   |
| 13'440.00              | 224 A   | 155 kVA                             | 54'250.00   |   |
| 15'000.00              | 250 A   | 173 kVA                             | 60'550.00   |   |
| 18'900.00              | 315 A   | 218 kVA                             | 76'300.00   |   |
| 21'300.00              | 355 A   | 246 kVA                             | 86'100.00   |   |
| 24'000.00              | 400 A   | 277 kVA                             | 96'950.00   |   |
| 30'000.00              | 500 A   | 347 kVA                             | 121'450.00  |   |
| 37'800.00              | 630 A   | 437 kVA                             | 152'950.00  |   |

### 2 Mittelspannungsnetzanschluss

Spezifischer Netzkostenbeitrag in Fr./kVA

bezugsberechtigte Leistung

Fr. 250.00

(exkl. MWST)